

**Einführung der DIN 1999 -100 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Teil 100 Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2" als allgemein anerkannte Regeln der Technik und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwasserverordnung**

Vom 24. September 2004  
(ABl. Schl.-H. Nr. 40/41 vom 11.10.2004 S. 795; 30.5.2005 S. 538)

---

**I**  
**Einführung der DIN 1999 Teil 100**  
**Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Teil 100 Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 als allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Folgende vom Deutschen Institut für Normung e.V.

- Normenausschuss Wasserwesen (NAW) - herausgegebene Norm
- DIN 1999-100 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Teil 100, Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"

wird hierdurch unter Bezug auf § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) mit nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweisen als allgemein anerkannte Regeln der Technik in Schleswig-Holstein eingeführt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 17. April 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 232) <sup>1</sup> zur Einführung der DIN 1999 Teil 1 bis 6 als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik wird hiermit aufgehoben.

Bei der Anwendung der Norm sind die nachfolgend hierzu gegebenen Hinweise und Änderungen zu beachten:

## **1 Allgemein**

1.1 Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit einem Probenahmeschlauch entsprechen nicht den Anforderungen, die die DIN 1999 Teil 100 im Abschnitt 5.5.2 "Probenahmeeinrichtung festgelegt hat. Diese Probenahmeschläuche führen in der Regel zu einem verfälschten Ergebnis der qualitativen Überwachung. Deshalb müssen die Anlagen, die nur mit einem Probenahmeschlauch ausgestattet sind und bei denen aus wasserrechtlicher Sicht eine qualitative Überwachung erforderlich ist, mit einer Probenahmeeinrichtung nachgerüstet werden, die der DIN 1999 Teil 100 entspricht. Über den Zeitpunkt der Nachrüstung entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.2 Entsprechen vorhandene selbsttätige Warneinrichtungen nicht den Anforderungen, die im Abschnitt 5.7 der DIN 1999 Teil 100 festgelegt sind, so müssen diese in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials der Gesamtanlage, spätestens bei einer Ersatzbeschaffung entsprechend den Anforderungen der DIN 1999 Teil 100 nachgerüstet werden. Über den Zeitpunkt entscheidet die zuständige Behörde. Als Entscheidungshilfe kann sie auf die Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung nach Landesrecht zurückgreifen.

1.3 Weisen vorhandene Schlammfänge aus Beton oder Stahlbeton keine dauerhafte Beschichtung / Auskleidung zur Sicherstellung der Standsicherheit und der dauerhaften Dichtheit gegen Leichtflüssigkeit auf, so ist in Abhängigkeit des Ergebnisses der Dimensionierungs-, Zustands- und Dichtheitsüberprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen ein Austausch bzw. eine Sanierung vorzunehmen. Über den Zeitpunkt entscheidet die zuständige Behörde. Sie kann auf die Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung nach Landesrecht zurückgreifen.

Der Fachkundige für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht hat die Auswirkungen nicht vorhandener Beschichtung/Auskleidung dahingehend zu begutachten, ob nach seiner Einschätzung von diesem Mangel bis zur nächsten Prüfung Umweltgefährdungen ausgehen können und ob die Funktionstüchtigkeit des Bauwerks und sein Bauzustand bis zur nächsten Prüfung beeinträchtigt oder gefährdet ist. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Zustand des wasserundurchlässigen Betons zu legen. Dieses hat er im Prüfbericht zu vermerken. Er ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen den zeitlichen Abstand zur nächsten Überprüfung dieses Mangels auf 2 1/2 Jahre zu reduzieren.

Darüber hinaus hat der Fachkundige für die fünf-jährige Überprüfung nach Landesrecht den Betreiber auf Betriebsweisen hinzuweisen, die sich negativ auf den Zustand der Abscheideranlage auswirken und er unterbreitet dem Betreiber bei Erfordernis einen Sanierungsvorschlag.

1.4 Weisen Abscheideranlagen (Schlammfang und Abscheider) Schäden bei der vorhandenen Beschichtung / Auskleidung zur Sicherstellung der Standsicherheit und der dauerhaften Dichtheit gegen Leichtflüssigkeit auf, führt dieses nicht zwangsweise zum Erlöschen der bauaufsichtlichen Zulassung. Die oben genannten Hinweise zur fehlenden Beschichtung / Auskleidung gelten entsprechend. Zusätzlich müssen die Risiken einer Sanierung bei der Bewertung des Mangels mit berücksichtigt werden.

1.5 Abscheideranlagen, die zur Vorbehandlung von Abwasser, das Fettsäuremethylester (FAME/Biodiesel) enthält, eingesetzt werden, müssen mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- Bei der Bemessung der Abscheideranlage muss bei der Bestimmung des Dichtefaktors  $f_d$ , unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Dichte, eine Dichte von  $0,95 \text{ g/cm}^3$  in Ansatz gebracht werden.
- Die selbsttätige Verschlusseinrichtung der Anlage ist entsprechend der tatsächlichen Dichte, jedoch mindestens auf  $0,90 \text{ g/cm}^3$ , zu tarieren.
- Eine Vermischung des Anfalls des biodieselhaltigen Abwassers mit anderen Abwasserteil strömen sollte vermieden werden.
- Bei der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung ist ein besonderes Augenmerk auf einen möglichen Werkstoffangriff in der Abscheideranlage und ihre Bauteile zu richten. Sofern Veränderungen festgestellt werden, sind weiter-führende Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Verkürzung des Entleerungsintervalls.
- Bei der monatlichen Kontrolle muss zusätzlich der pH-Wert kontrolliert werden. Wenn pH-Werte außerhalb von 6,5 bis 10,0 festgestellt werden, muss die Anlage entleert und gereinigt werden.

Diese Anforderungen gelten nicht für die Abscheideranlagen, die mit mineralischen Diesel mit maximal fünf Prozent Biodiesel Zumischung beaufschlagt werden.

1.6 Bei Abscheideranlagen, die das Abwasser von Eigenverbrauch-Tankstellen reinigen und die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, kann die halbjährliche Entleerungsfrist und die große Wartung auf maximal fünf Jahre ausgedehnt werden, wenn die Kontrollen und die kleinen Wartungen von einer Person durchgeführt wird, die mindestens die Sachkunde besitzt.

Eigenverbrauch-Tankstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken, wobei der Kraftstoffumschlag nicht mehr als  $40 \text{ m}^3$  im Jahr betragen darf. Sie werden vom Betreiber oder von bei ihm beschäftigten Personen bedient. Bei diesen Eigenverbrauch-Tankstellen mit verlängerter Entsorgungsfrist ist besonders darauf zu achten, dass ausgelaufene Kraftstoffe (auch kleine Tropfmengen) sofort mit Bindemittel aufgenommen und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Auf diese Handlungsweise hat eine augenfällige Hinweistafel aufmerksam zu machen.

1.7 Sicherheitsabscheider sind Abscheider, bei denen mineralölhaltiges Abwasser in der Regel nicht anfällt und die nicht aus Gründen der DIN EN 858 Teil 2 Nummer 4.1 sondern aus Vorsorgegründen vom Betreiber installiert wurden und nach den Grundsätzen der DIN 1999 Teil 100 betrieben werden. Abweichend von der DIN 1999 Teil 100 kann auf die Überprüfung (Generalinspektion) und die Dichtheitsprüfung an eingebauten Abscheideranlagen verzichtet werden.

Darüber hinaus kann die halbjährliche Entleerungsfrist und die große Wartung auf maximal fünf Jahre ausgedehnt werden, wenn die Kontrollen und die kleinen Wartungen von einer Person durchgeführt wird, die mindestens die Sachkunde besitzt.

1.8 Mit Erlass vom 8. Mai 2002 (- V 443 -5240.123-2.49 -) wurde die Führung eines Betriebsbuches sowie die Überprüfung der Funktion von Abscheideranlagen landesweit eingeführt. Die hiermit eingeführten Regelungen haben weiterhin Bestand, da dieser Erlass nicht aufgehoben wurde.

## **2 Zur DIN 1999 Teil 100**

2.1 Der erste Absatz der Ziffer 5.7 "Selbsttätige Warneinrichtungen" wird wie folgt neu gefasst:

"Warneinrichtungen, die eingesetzt werden, wenn eine Überhöhung nicht einhaltbar ist, müssen auf Aufstau und die Leichtflüssigkeitsschichtdicke reagieren und die Meldung muss umgehend bei der für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Person auflaufen."

2.2 Die Ziffer 5.10 „Freiaufstellung von Abscheidern" wird wie folgt neu gefasst:

"Abscheider mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung, die frei aufgestellt werden, sind so aufzustellen, dass nach dem Schließen der selbsttätigen Verschlusseinrichtung gegebenenfalls austretende Leichtflüssigkeit vollständig aufgenommen wird, z.B. durch Aufstellen in einer Wanne."

2.3 Die Anmerkung 1 der Ziffer 11 "Probenahme" wird wie folgt neu gefasst:

"Die Probe aus dem Auslauf einer nicht durchflossenen Anlage oder aus einem nachgeschalteten Volumen, (z.B. in Form einer Bodenvertiefung) führt zu falschen Ergebnissen, da sich die Abwasserbeschaffenheit durch Trenn- und Transportprozesse sehr stark verändern kann. Bei der Probenahme, Probenvorbereitung und der Analytik gelten folgende DIN-Normen: DIN EN 25667-2, DIN 38402-A1.1 mit folgender Maßgabe: Eine Stichprobe ist eine einmalige Probenahme aus dem Abwasserstrom, DIN 38402-A30, DIN EN ISO 5667-3 und DEV H 53."

2.4 Der dritte Absatz der Ziffer 11 "Probenahme" wird wie folgt neu gefasst:

"Das Volumen der Probenbehälter muss mindestens 10 Prozent größer als das Probenvolumen sein. Als Probenbehälter ist eine Ein-Liter-Weithalsflasche zu verwenden. Sofern eine Differenzierung in direkt abscheidbare und nicht abscheidbare Leichtstoffe vorgenommen werden soll, sind die hierfür erforderlichen Probenbehälter zu verwenden. Die Probenbehälter dürfen nicht vollgefüllt werden."

2.5 Der fünfte Absatz der Ziffer 11 "Probenahme" wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Probenahme sind Geräte aus inerten Werkstoffen zu verwenden. Bei der Probenahme mit einem Schöpfbecher muss sichergestellt sein, dass dieser nicht überfüllt wird. Ein nachträgliches Abschütten ist nicht zulässig. Das notwendige Probenvolumen ist durch einmaliges Schöpfen zu sammeln. Wenn dieses nicht möglich sein sollte, kann es gegebenenfalls durch mehrmaliges Schöpfen mit demselben Gerät gesammelt werden."

2.6 Der erste Absatz der Ziffer 13.1 "Schlammfangvolumen" wird wie folgt neu gefasst:

"In Ergänzung der Tabelle 5 aus DIN EN 858-2:2003-10, 4.4.2.1 müssen bei Abscheidern bis NS 10 die folgenden Mindestschlammfangvolumina angewendet werden. Ist eine besonders große Schlammmenge zu erwarten, sind die Schlammfänge entsprechend zu vergrößern."

2.7 Die Ziffer 14.1 "Allgemeines" wird wie folgt neu gefasst:

"Für Betrieb und Wartung sind die Vorgaben der DIN EN 858-2 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen der Zulassung und des Herstellers anzuwenden bzw. zu beachten."

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Anmerkung:

Die Anmerkung in der DIN EN 858-2; 2003-10,6 ist wie folgt zu ergänzen:

Es ist sicherzustellen, dass für den Zeitraum des Einstiegs kein Abwasser zufließen kann."

2.8 Der letzte Absatz der Ziffer 14.2 "Betriebsbedingungen wird wie folgt neu gefasst:

"Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist und dies von der zuständigen Behörde zugelassen wird."

2.9 Der erste Absatz der Ziffer 14.3 "Eigenkontrolle" wird wie folgt neu gefasst:

"Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist mindestens durch den vom Hersteller oder dem Lieferanten eingewiesenen Betreiber durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:"

2.10 Die gesamte Ziffer 14.4 "Wartung" wird wie folgt neu gefasst:

"Die Abscheideranlage ist entsprechend diesen und den Vorgaben des Herstellers bzw. der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung zu warten. Hierbei ist zwischen einer kleinen und einer großen Wartung zu unterscheiden.

Die kleine Wartung ist mindestens halbjährlich durchzuführen und umfasst neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle nach Ziffer 14.3 die

- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden;
- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, nur dann auf Durchlässigkeit und Beschädigung, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede (mehr als drei Zentimeter) aufweist. Andere Modalitäten des Herstellers bzw. in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung bleiben von dieser Regelung unberührt. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich.

Die große Wartung ist nach den Vorgaben des Herstellers/der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung für die halbjährliche vorgesehene Wartung spätestens nach vier kleinen Wartungen durchzuführen. Das heißt spätestens alle 2 1/2 Jahre.

Wenn ein Einstieg in die Abscheideranlage (Schlammfang und/oder Abscheider) und/oder eine Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist/sind, muss eine große Wartung durchgeführt werden.

Für eine kleine Wartung ist mindestens die Sachkunde <sup>2</sup>, für eine große Wartung die Fachkunde "Wartung" <sup>3</sup> erforderlich.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen zu bewerten und in ein Betriebstagebuch nach Ziffer 14.7 eingetragen."

2.11 Die gesamte Ziffer 14.5 "Entsorgung" wird wie folgt neu gefasst:

"Die Entleerungsintervalle sind so vorzunehmen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders und des Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unterbrochen wird.

Soweit durch die Entwässerungssatzung und/ oder durch sonstige Auflagen nichts anderes bestimmt wird, ist der Abscheider bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 80 Prozent des

Volumens der Speichermenge und der Schlammfang bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes, mindestens halbjährlich, zu entleeren.

Wenn die Kontrollen und die kleinen Wartungen von einer Person durchgeführt werden, die mindestens die Sachkunde besitzt, kann die halbjährliche Entleerungsfrist auf maximal 2 A Jahre ausgedehnt werden.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 Prozent der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Für die Entsorgung der Abscheideranlage ist mindestens die Fachkunde „Entsorgung“<sup>4</sup> erforderlich. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen (Satzungs- und Wasserrecht) entspricht.

Der selbsttätige Abschluss ist zu säubern, und wieder in Schwimmlage zu bringen."

2.12 Die gesamte Ziffer 14.6 "Überprüfung (Generalinspektion)" wird wie folgt neu gefasst:

"Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen zugelassenen Fachkundigen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht<sup>5</sup> auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde.
- Überprüfung (nur bei Erstprüfung) der tatsächlichen geometrischen und abwassertechnischen Einbaumaße mit dem nach Plan vorgegebenen Werten.
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung / Warnanlage).
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage.
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden.
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung.
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage.
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen).
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall. Über die Durchführung der Überprüfung ist ein landesrechtlich eingeführter Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu beseitigen."

2.13 In der Ziffer 14.7 "Betriebsbuch" wird ein vierter Absatz angefügt:

"Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren."

2.14 Die gesamte Ziffer 15.1 "Allgemeines" wird wie folgt neu gefasst:

"Nach DIN EN 752-2, DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100 sind Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke dicht auszuführen. Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind nach DIN EN 858-2:2003-10, Abschnitt 6 in Abständen von höchstens fünf Jahren Generalinspektionen durchzuführen, wobei auch die Dichtheit der Anlagen zu prüfen ist.

Soweit nach satzungsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, ist die Dichtheitsprüfung von Abscheideranlagen nach den folgenden Kriterien durchzuführen. Hierbei stellen die wasserrechtlichen Bestimmungen den Mindestumfang dar.

Anmerkung:

Die in einschlägigen Normen und Regelwerken enthaltenen Dichtheitsanforderungen an Abwasseranlagen sind dabei nur bedingt anwendbar, da sie von anderen technischen Voraussetzungen ausgehen und die in Abscheideranlagen zurückgehaltenen wassergefährdenden Leichtflüssigkeiten ein höheres Gefährdungspotential aufweisen als Abwasser."

2.15 Die gesamte Ziffer 15.2. "Grundlagen wird wie folgt neu gefasst:

"Die folgenden Festlegungen zur Dichtheitsprüfung gelten für im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1. Frei aufgestellte Anlagen können in Anlehnung an die nachstehenden Festlegungen visuell geprüft werden.

Es ist der Bereich der Abscheideranlage zu prüfen, der mit Rohabwasser bzw. Leichtflüssigkeit beaufschlagt werden kann. Dies ist in der Regel der gesamte Innenbereich der Abscheideranlage von Schlammfangzulauf bis Abscheiderablauf einschließlich der Schachtaufbauten bis Oberkante der niedrigsten Abdeckung (siehe DIN EN 858-2:2003-10, 5.6). Dabei ist es unerheblich, ob die Anlagenkomponenten in getrennten Bauwerken oder gemeinsam in einem Bauwerk angeordnet sind. Die Verbindungsleitungen zwischen den Anlagenkomponenten gelten als Anlagenteil der Abscheideranlage.

Diese Festlegungen zur Dichtheitsprüfung an Abscheideranlagen gelten nicht für die Zu- und Ablaufleitungen der Abscheideranlage. Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen und -kanälen gelten die Bestimmungen der DIN 1986-30 in Verbindung mit DIN EN 1610 oder sonstigen Wasser- oder satzungsrechtlichen Bestimmungen, z.B. der VAWS."

2.16 Die Überschriften der Ziffern 15.3.1 und 15.3.2 werden wie folgt neu gefasst:

"15.3.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

15.3.2 Prüfung im Betrieb"

2.17 Die gesamte Ziffer 15.4 "Prüfgeräte" wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Durchführung der Prüfung werden mindestens benötigt:

- Absperrerelemente zur Abdichtung von Zu- und Abläufen (z.B. Dichtscheiben, Dichtblasen),
- eine mechanische oder elektronische Messeinrichtung, mit der das Absinken und Wiederauffüllen des Wasserspiegels auf 1,0 mm genau ermittelt werden kann. Wenn eine elektronische Messeinrichtung verwendet wird, muss hierfür der Nachweis der Messgenauigkeit des Verfahrens (über 10 h) durch ein Prüfzeugnis einer Prüfstelle für Messeinrichtungen erbracht werden. Die Kalibrierintervalle sind nach den Angaben des Herstellers durchzuführen.

Anmerkung:

Ein Maßstab (Zollstock) bzw. eine Messlatte (mechanische Messeinrichtungen) erfüllen die geforderte Messgenauigkeit."

2.18 Bei Ziffer 15.5 "Vorbereitung" wird ein vierter Spiegelstrich angefügt:

Bezüglich der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen wird auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Sicherheitsregeln hingewiesen. Vor Beginn der Arbeiten in den Bauwerken sind alle Gefährdungen aus z.B. Gefahrstoffen, elektrischen Anlagen, explosionsfähigen Atmosphären zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz durchzuführen."

2.19 Die Überschriften der Ziffern 15.6.2.1 und 15.6.2.2 werden wie folgt neu gefasst:

"15.6.2.1 Überprüfung vor Inbetriebnahme

15.6.2.2 Überprüfung im Betrieb"

2.20 Die gesamte Ziffer 15.6.2.2 "Überprüfung im Betrieb" wird wie folgt neu gefasst:

"Bei bestehenden Abscheideranlagen im Betrieb (keine Neuanlagen) kann die Prüfung ebenfalls nach Ziffer 15.6.2.1 durchgeführt werden. Hierbei sind die Dichtheitsanforderungen nach Ziffer 15.3.1 einzuhalten.

Die Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage muss jedoch mindestens nacheinander in einem Behälter- und einem Schachtbereich durchgeführt werden. Hierbei sind die Dichtheitsanforderungen nach Ziffer 15.3.2 einzuhalten.

Hierbei wird zunächst der Behälterbereich geprüft:

- Einstellung des Nullwasserstandes auf den Übergang Monolith/Aufsatzringe.

Danach wird der Schachtbereich geprüft:

- Einstellung des Nullwasserstandes durch Befüllung der Anlage (-komponente) einschließlich der Schachtaufbauten mit Wasser bis mindestens 20 mm unterhalb Oberkante der niedrigsten Schachtabdeckung.

Für die Durchführung der Prüfung gilt die Vorgehensweise nach Ziffer 15.6.2.1."

2.21 Bei Ziffer 15.7 "Prüfbericht" wird der elfte Spiegelstrich geändert:

"- Beschreibung und Fotodokumentation gegebenenfalls festgestellter Mängel aus der visuellen Begutachtung und gegebenenfalls der Lage der Undichtheiten;"

## II

### **Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwerverordnung (AbwV)**

Allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Koaleszenzeinsatz (Anlagen nach § 1 Nr. 1 b WasBauPVO) gelten in Schleswig-Holstein als landesrechtlich zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der AbwV.

Bei der Verwendung dieser landesrechtlich zugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen (allgemein bauaufsichtlich zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Koaleszenzeinsatz) gelten die Anforderungen des Anhanges 49, Teil E, Absatz 1 Satz 1 der AbwV als eingehalten, wenn diese Anlagen entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

Die Bekanntmachung ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

---

1) Gl.Nr. 7521.13

2) Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller von Abscheideranlagen, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

3) Fachkundige Personen für die Wartung sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie über die hierfür erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Im Einzelfall können diese Wartungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

4) Fachkundige Personen für die Entsorgung sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Entsorgung von Abscheideranlagen sowie über die hierfür erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

5) Fachkundige Personen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung nach § 85 b LWG hierfür festgelegt sind und sie müssen gemäß § 85 b LWG von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die im Erlass vom 8. Mai 2002 - V 443-5240.123-2.49 - "Überprüfung der Abwasseranlagen von Betrieben mit regelmäßigen Anfall von mineralölhaltigem Abwasser" festgelegten Regelungen fort.